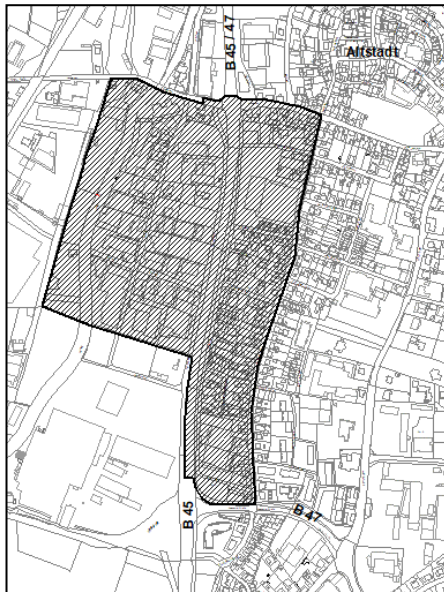


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG BAULEITPLANUNG DER STADT MICHELSTADT


Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Unterwegswiesen“ der Stadt Michelstadt gemäß § 2 ff BauGB

hier: Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
Bekanntmachung der Veränderungssperre gemäß §14 BauGB

In der Sitzung vom 09.09.2020 wurde von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 2 (1) BauGB die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Unterwegswiesen“ der Stadt Michelstadt beschlossen. Ziel der Änderung ist eine städtebauliche Verdichtung und eine Erneuerung der Verkehrsführung unter Berücksichtigung der Wohnqualität und ökologischer Nachhaltigkeit.



Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Friedrich-Ebert-Straße, im Süden durch die Amorbacher Straße begrenzt. Im Westen sind die Grundstücke der Industriestraße, der Reinstraße, der Pelarstraße und die Grundstücke Hammerweg 26 bis 38 enthalten.

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

In der selben Sitzung beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB im Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 5 HGO in Verbindung mit §16 BauGB in der vorliegenden Fassung.

§1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Hammerweg, im Osten durch die Friedrich-Ebert-Straße, im Süden durch die Amorbacher Straße, im Südwesten durch die B 45 begrenzt, Im Westen sind die Grundstücke der Industriestraße, der Reinstraße, der Pelarstraße und die Grundstücke Hammerweg 26 bis 38 enthalten.

§2

Sachlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Unterwegswiesen“ wird gemäß §16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Veränderungssperre erlassen.

§3

Inhalt der Veränderungssperre

Gemäß §14 (1) 1. BauGB dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Gemäß §14 (1) 2. BauGB dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß §14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemäß §14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 (2) BauGB in Kraft.

§ 5 Außerkräfttreten

Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
Die Satzung tritt gemäß § 17 (5) BauGB in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Untenwegswiesen“ rechtswirksam wird.

Michelstadt, den 28.09.2020

Der Magistrat der Stadt Michelstadt
Stephan Kelbert, Bürgermeister